

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Andrej Hunko, Stefan Liebich, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Staatshilfen für Projekte und Beteiligungen des Duisburger Chemiekonzerns PCC SE

Die Chemie-Holding PCC SE aus Duisburg nutzt bei Ihren Investitionsprojekten einige staatliche Fördertöpfe etwa des Bundes oder der Europäischen Union (EU). Das Eigenkapital zur Projektfinanzierung wird dabei über die Emission von Mittelstandsanleihen durch die Holdinggesellschaft PCC SE ebenfalls überwiegend fremdfinanziert. Scheitern Projekte, haften der Steuerzahler und der Kleinanleger.

Über die Beteiligung PCC BakkiSilicon hf Island, wurde zum Beispiel eine in 2018 in Betrieb genommene Siliziumschmelze mit einem ungebundenem Finanzkredit (UFK Kredit) über 170 Millionen Euro durch die KfW-IPEX Bank GmbH mitfinanziert (https://www.kfw-ipex-bank.de/Presse/News/Pressemitteilungsdetails_280384.html und <https://www.pcc.eu/finanzierung-fuer-silizium-projekt-der-pcc-in-island-steht/>). Die Bundesregierung war u.a. über eine Deckungszusage durch den interministeriellen Ausschuss vom 25. September 2014 beteiligt (<https://www.pcc.eu/fortschritt-bei-finanzierung-unseres-siliziummetall-projekts-in-island/>). Durch bis heute anhaltende technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten, mussten ebenfalls beteiligte staatliche Pensionskassen aus Island außerplanmäßig bereits hohe Abschreibungen in zweistelliger Millionenhöhe tätigen (<https://lowanaveal.wordpress.com/2020/04/23/icelandic-pension-funds-reduce-shares-in-icelands-silicon-metal-plant/>). Die zukünftige Entwicklung dieser Beteiligung bleibt nach Ansicht der Fragesteller ungewiss und wird durch die Entscheidung der US International Trade Administration von April 2021 weiter erschwert, wonach Strafzölle auf Silizium Metall der PCC wegen „Less-Than-Fair-Value“ Praktiken auf US Importe erhoben werden (https://www.usitc.gov/publications/701_731/pub5180.pdf).

Bei der Europäischen Kommission läuft zurzeit ein Verfahren zu unerlaubten Staatshilfen für die polnische PCC Tochter PCC MCAA Sp. z o.o. in Höhe von 39 Millionen Euro (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_6209). Dennoch erhielt erst im September ein weiteres Beteiligungsunternehmen der PCC SE in Polen staatliche Unterstützung über die Europäischen Investitionsbank (EIB) (<https://www.eib.org/en/press/all/2020-265-poland-eib-provides-additional-support-to-chemical-company-pcc-rokita>). Auch ein Joint Venture zwischen der PCC und der KfW – Tochter DEG Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, die PCC DEG Renewables GmbH, wurde mit EU- Mitteln gefördert. Einige Projekte dieses Joint Ventures verzögerten sich bzw. sind „on-hold“ gesetzt. Die DEG hat erst kürzlich Ihre Put-Option zum Ausstieg

gezogen. Die Verhandlungen sollen laut PCC Geschäftsbericht 2020 im Laufe dieses Jahres zum Abschluss kommen (siehe Geschäftsbericht 2020 der PCC, Seite 32 <https://www.pcc.eu/archiv-finanzinformationen/>).

Neben den Risiken für die öffentlichen Geldgeber, scheint auch eine Rückzahlung der Mittelstandsanleihen nach Ansicht der Fragesteller zunehmend unsicher. Der kumulierte Konzerngewinn der PCC vor Steuern (earnings before tax, EBT) betrug von 2010 bis 2020 insgesamt weniger als 50 Millionen Euro. Bei einer Eigenkapitalquote laut attestierten Geschäftsbericht 2020 von nur noch 6,1%, hat sich das Konzerneigenkapital der PCC allein im letzten Geschäftsjahr von 147,6 Millionen Euro auf 74,8 Millionen Euro nahezu halbiert. Dem stehen bis Oktober 2025 fällige Anleihen in Höhe von 405 Millionen Euro entgegen. (<https://www.pcc.eu/pcc-direktinvest/wertpapiere-im-umlauf/>).

Gemäß polnisch-sprachigen Quellen, wurden im September 2020 und März 2021 nur Tage vor Endfälligkeit von Anleihen der PCC SE, Liquidität von polnischen Beteiligungsunternehmen in Form von Krediten gegen Pfandrechte auf Aktien des je anderen Beteiligungsunternehmens angezeigt (https://archiwum.pcc.rokita.pl/bazy/investors.nsf/id/PL_Raport_o_transakcjach_z_podmiotem_powiazanym_1 und https://archiwum.pcc-exol.eu/bazy/ir_exol.nsf/id/PL_Raport_o_transakcjach_z_podmiotem_powiazanym_3). Weitere Liquiditätsengpässe der PCC SE könnten zu einem Ausfall von fälligen Anleihen führen, womit zahlreiche Privatanleger um Ihre Ersparnisse gebracht wären. Das finanzielle Risiko für den alleinigen Anteilseigner der PCC SE ist bei gleichzeitig hohen Renditen hingegen gering. Trotz Staatshilfen z.B. über die EIB und eines Verlustes von fast 40 Millionen Euro, wurde im vergangenen Geschäftsjahr an den Unternehmenseigener eine Dividende von über 3 Millionen Euro ausgezahlt.

Eine gerade erst veröffentlichte Studie („The Largest 50 Beneficiaries in each EU Member State of CAP and Cohesion Funds“ [https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2021/679107/IPOL_STU\(2021\)679107_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2021/679107/IPOL_STU(2021)679107_EN.pdf)) der EU zeigt, dass die polnischen Gesellschaften der PCC auch aus dem Europäischen Struktur und Investmentfond Subventionen von über 50 Millionen erhalten haben. Der alleinige Anteilseigner der PCC Waldemar Preussner wird auf Seite 105 des Berichts als einer der größten Profiteure von Zahlungen aus dem Europäischen Struktur und Investmentfond genannt.

Vorbemerkung zu den Ungebundenen Finanzkrediten (UFK-Garantien):

Die Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) sind integraler Bestandteil der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Sie sichern Kreditgeber von Rohstoffvorhaben im Ausland gegen wirtschaftliche und politische Kreditausfallrisiken ab. Grundsätzlich muss das finanzierte Vorhaben als rohstoffwirtschaftlich förderungswürdig beurteilt werden und im besonderen staatlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse Deutschlands liegen. Darüber hinaus ist der Abschluss eines langfristigen Rohstofflieferungsvertrags mit einem deutschen Abnehmer Voraussetzung für die Übernahme einer UFK-Garantie. Ein weiteres

Kriterium ist die risikomäßige Vertretbarkeit, d.h. unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers, der Gesamtwirtschaftlichkeit des zu finanzierenden Vorhabens und im Hinblick auf die mit dem Geschäft einhergehenden politischen Risiken muss eine berechnete Aussicht auf eine schadensfreie Rückzahlung des abgesicherten Kredites bestehen. UFK-Garantien sind ein selbsttragendes Instrument.

Des Weiteren bestand und besteht kein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang zwischen der Übernahme der UFK-Garantie und einer von der PCC SE vorgenommenen Begebung von Mittelstandsanleihen oder der Gewährung von Fördermitteln der Europäischen Union zugunsten der PCC SE und/oder deren Tochterunternehmen.

Frage 1:

Wie ist der Stand der durch die KfW-IPEX realisierten UFK-gedeckten Finanzierung für die isländische Beteiligungsgesellschaft der PCC SE?

- a. **War die Bundesregierung in die Umstrukturierung der Finanzierungsstruktur involviert?**
- b. **Gab es Änderungen bei den Kreditkonditionen des von der Bundesregierung besicherten Kredits, bzw. sind Änderungen geplant?**
- c. **Sind ebenfalls Abschreibungen geplant, wie schon durch die isländischen Geldgeber im Jahr 2020 vollzogen? Wenn ja, in welcher Höhe? Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Ausfallrisiko insgesamt derzeit ein?**
- d. **Liegt eine Besicherung des Objektes vor? Welcher Wiederverwertungswert wird angesetzt, wenn man berücksichtigt, dass weitere Siliziumanlagen in Island zum Verkauf angeboten werden?**
- e. **Wie hoch sind die jährlichen Absatzmengen der deutschen Abnehmer, welche die Garantien begründen, nach**
 - aa) **ursprünglichem Plan zur Zeit der Kreditvergabe**
 - bb) **tatsächlich für die Jahre 2018, 2019 und 2020**
 - cc) **geplant für die Jahre 2021, 2022 und 2023 (Bitte um die Angabe in Tonnen und als prozentualer Anteil der gesamten Produktionsmenge)?**
- f. **Wurde der angestrebte Ausstieg der DEG aus der PCC DEG Renewables GmbH**
 - aa) **im Vorfeld**
 - bb) **aktuell mit Bezug auf die Refinanzierung von PCC BakkiSilicon****erörtert?**

Antwort:

Die Bundesregierung hat in 2015 nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Finanzierung des Vorhabens Siliziumanlage PCC Bakki Silicon in Island eine UFK-Garantie auf Basis von Abnahmeverträgen mehrerer deutscher Unternehmen von mindestens 30.000 Tonnen pro Jahr und der Implementierung eines umfassenden, werthaltigen Sicherheitenpakets zugunsten der finanzierenden KfW IPEX Bank übernommen. Die im Projektverlauf aufgetretenen technischen Probleme und unvorhersehbare negative Entwicklung des Marktumfeldes für Siliziumprodukte gefährdeten die Realisierung des Vorhabens, so dass die beteiligten Finanzierungsparteien die Finanzierungsstruktur anpassen mussten. Die Bundesregierung hat großes Interesse an der erfolgreichen Umsetzung des Projektes und hat im Hinblick auf den Deckungsschutz den Refinanzierungsvereinbarungen zugestimmt. Die Restrukturierung wurde mit allen Partnern abgestimmt und verläuft wie vereinbart.

Ungebundene Finanzkredite (UFK) sind ein Garantieinstrument des Bundes und sichern Kreditausfallrisiken ab (siehe Vorbemerkung). Sie stellen eine Eventualverpflichtung dar und sind Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Haushaltsjahr (derzeit Haushaltsgesetz 2021). Für Gewährleistungen sind Abschreibungen, wie in der Privatwirtschaft, nicht vorgesehen.

Das vereinbarte Sicherheitenpaket hat nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin Bestand. Die Rechtsbeständigkeit der Sicherheiten einschließlich Wiederverwertungswert wäre von der finanzierenden Bank erst im Falle der Inanspruchnahme der Deckungen nachzuweisen. Diese Inanspruchnahme ist bisher nicht erfolgt. Bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage kam es zu Verzögerungen. In dieser Phase konnten die

Qualität und Mengen nicht wie in den Abnahmeverträgen vereinbart geliefert werden. PCC BakkiSilicon hf verhandelt derzeit mit den Abnehmern über Änderungen der Vertragskonditionen. Zukünftige Liefermengen können erst nach Abschluss dieser Vertragsverhandlungen prognostiziert werden.

Nach dem Geschäftsmodell der DEG werden Beteiligungen nicht dauerhaft, sondern immer mit Exit-Perspektive gehalten. Die DEG veräußert Beteiligungen im Sinne ihres Gesellschaftsvertrags.

Frage 2:

Welche Auswirkung hat die Schulden- und Finanzstruktur des Mutterkonzerns PCC SE auf die gewährten Staatshilfen des Bundes?

- a. Wie wurden Bilanzkennziffern, insbesondere Liquiditätskennziffern und der verhältnismäßig geringe Eigenkapitalanteil des Mutterkonzerns PCC SE bei der Risikobewertung der Projektfinanzierung bzw. Bildung der PCC DEG Renewables GmbH berücksichtigt?**
- b. Wo liegt grundsätzlich die Verantwortlichkeit für die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Holdinggesellschaften bei staatlichen Projektfinanzierungen und Bildung von Gemeinschaftsunternehmen?**
- c. Hat sich die Bundesregierung eine Meinung gebildet, welche Auswirkung eine mögliche Insolvenz des Mutterkonzerns PCC SE auf den UFK Kredit über 170 Millionen Euro für die PCC BakkiSilicon hf hätte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Antwort:

Zu a.:

Die Projektprüfung der DEG hinsichtlich der PCC SE wurde im Sommer 2007 auf

Basis der damals vorliegenden Informationen u.a. Bilanzkennziffern, Eigenkapitalanteile und Liquiditätskennziffern mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Zu b.:

Die DEG unternimmt keine staatliche Projektfinanzierung. Kreditprüfungen führt die DEG grundsätzlich eigenständig durch, eine Prüfung von Holdinggesellschaften erfolgt, wenn sie kreditmateriell oder für den Erfolg des Projektes maßgeblich ist.

Zu c.:

Die Projektgesellschaft (PCC BakkiSilicon hf) ist eine rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Gesellschaft. Eine etwaige Insolvenz der PCC SE hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheiten-Position der bundesgedeckten Finanzierung.

Frage 3:

Sind der Bundesregierung die folgenden Sachverhalte, die die PCC als Emittent von Mittelstandanleihen betreffen, bekannt und wurden sie ggf. von der Finanzaufsicht, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Verletzung der Anzeigepflicht geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- a. Die Entscheidung der US Behörden zur Erhebung von Strafzöllen für Silizium Metall der PCC BakkiSilicon hf?**
- b. Bereits getätigte Abschreibungen isländischer Geldgeber für die PCC BakkiSilicon hf?**
- c. Kreditvergaben an die PCC SE bzw. an die PCC Chemicals GmbH durch die polnischen Beteiligungsgesellschaften PCC Rokita und PCC Exol gegen Pfandrechte auf Aktien am 29.09.2020 und 25.03.2021?**
- d. Veränderte Schulden- und Finanzstruktur insbesondere im letzten Geschäftsjahr, die weder im Basisprospekt von Oktober 2020, noch in den Zeichnungsunterlagen der Neuemission vom 17.05.2021 zum Gesamtnennbetrag von 30 Millionen Euro Erwähnung findet?**

Antwort:

Zu a.:

Die Entscheidung der US Behörden zur Erhebung von Strafzöllen für Silizium Metall der PCC BakkiSilicon hf war der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Fragen 3 b. bis d. werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüfte und billigte seit 2016 fünf Wertpapierprospekte und zwei zugehörige Nachträge der PCC SE, zuletzt den Basisprospekt vom 15. Oktober 2020 und einen Nachtrag hierzu vom 30. Dezember 2020.

Unter „Verletzung einer Anzeigepflicht“ wird die Missachtung der Prospektnachtragspflicht gemäß Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/1129 verstanden. Eine solche Nachtragspflicht besteht nach der Prospektverordnung, wenn „wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden“. Die PCC SE wurde vor diesem Hintergrund von der BaFin im Hinblick auf die in der Frage dargestellten Sachverhalte zwischenzeitlich angehört. Die Prüfung der Stellungnahme der PCC SE durch die BaFin dauert an.

Frage 4:

Welche Kriterien waren für die Bundesregierung für ihre damalige Entscheidung maßgeblich die Deckungszusage im interministeriellen Ausschuss auszusprechen, wie bewertet die Bundesregierung diese Entscheidung und wird die Bundesregierung bei der staatseigenen KfW Förderbank, in Anbetracht der durch die USA ausgesprochenen Strafzölle gegen die PCC BakkiSilicon hf Island und ihrer dadurch veränderten Risikobewertung, auf ein Ende des Engagements der KfW in ihrem Geschäft mit der PCC BakkiSilicon hf Island drängen?

Antwort:

Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1 a. bis f.

Eine Beendigung des Engagements seitens der Bundesregierung hätte den Schaden zur Folge. Nur wenn die Bundesregierung an ihrer Entscheidung festhält, besteht die Möglichkeit das

Vorhaben erfolgreich umzusetzen und der vollständigen Rückführung der von der KfW IPEX herausgelegten und vom Bund abgesicherten Darlehensforderungen. Unter diesen Voraussetzungen kann ein Schaden für den Bundeshaushalt vermieden werden.

Bei der KfW IPEX GmbH handelt es sich um ein privatrechtlich unabhängiges Unternehmen. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik privatrechtlicher Unternehmen.

Frage 5:

Wie steht die Bundesregierung zu zukünftigen möglichen Finanzierungen für den PCC Konzern und deren Beteiligungen?

- a. Zieht die Bundesregierung Schlüsse für Ihr eigenes Handeln aus Erfahrungen aus vergangenen Projektfinanzierungen z.B. in Island, PCC DEG Renewables GmbH, bzw. laufenden Verfahren zu unerlaubten Staatshilfen? Wenn ja, welche?**
- b. Hat die Bundesregierung die ESG Kriterien (EU Taxonomy Regulation) hinsichtlich weiterer Engagements in dieses Unternehmen bewertet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**
- c. Gibt es zurzeit Gespräche mit der PCC SE oder deren verbundenen Unternehmen zu weiteren zukünftigen Projektfinanzierungen und/oder Subventionen durch Bundesmittel z.B. über die KfW? Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich und wie ist der Status?**

Antwort:

Die Bundesregierung richtet ihr Handeln nach national sowie international vereinbarten Regelungen (EU, OECD, WTO etc.), insbesondere auch an den Vorgaben des EU-Beihilferechts aus. Ob und in welchem Umfang die beihilferechtlichen Vorgaben und entsprechende praktische Erfahrungen mit diesen zu berücksichtigen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Im Bereich der staatlichen Garantieinstrumente (Exportkreditgarantien/UFK-Garantien/Investitionsgarantien) werden derzeit keine Gespräche mit der PCC SE zu weiteren Projektfinanzierungen geführt.